

Satzung des Arbeitskreises Textilunterricht NRW

Stand September 2018

§1 Name, Sitz und Zweck

Der "Arbeitskreis Textilunterricht NRW" hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch:

- a) ständige gegenseitige Information, Erfahrungsaustausch und Anregung der Lehrkräfte auf dem Gebiet der allgemeinen wie fachspezifischen Theorie des Unterrichts,
- b) Diskussion über Probleme unterrichtlicher Verwirklichung der Richtlinien,
- c) Zusammenarbeit aller Schulformen mit Unterstützung der Seminare und Hochschulen.

§2 Gewinn

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

§3 Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Fachvertreter und -vertreterinnen der allgemeinbildenden Schulen und Zentren der schulpraktischen Lehrerbildung werden, indem sie beim Vorstand um Aufnahme ersuchen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung der schriftlichen Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung an den/die Geschäftsführer/in unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Sechs Monate nach einer erfolglosen Mahnung zur Zahlung des vorjährigen Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.

§6 Jahresbeitrag

Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht kein Anspruch auf Bezug der Vereinszeitung.

§7 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in, und einer/einem Vertreter/in für Öffentlichkeitsarbeit.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren -vom Tag der Wahl an gerechnet- von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst

seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (per Post, Mail oder Fax) oder fernmündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung ist erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- c) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zu wählen. Sind mehr als drei Vorstandsposten vakant, ist innerhalb von sechs Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus bis zu zwei Vertreter/n/innen der Schulformen (Grund-, Haupt-, Förder-, Real-, Gesamt-, Sekundarschulen, Gymnasien und Berufskollegs) sowie aus bis zu zwei Vertreter/n/innen für Fachleiter/innen.
- b) Die Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Schulform gegenüber dem Vorstand zu vertreten. Der Beirat ist in der Regel zu jeder Vorstandssitzung einzuberufen. Er ist bei Beschlussfassungen stimmberechtigt.
- c) Der Beirat wird wie der Vorstand für die Dauer von drei Jahren -vom Tag der Wahl an gerechnet- von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

§10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Kassenberichts.
- b) Die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und zweier Kassenprüfer/innen. Eine/r der Kassenprüfer/innen soll Steuerberater/in sein.
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder.
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die von den Vereinsorganen (vgl. §7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/r Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen.

§12 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Arbeitskreises Textilunterricht NRW e.V. werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
- Name
 - Adresse
 - Nationalität

- Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - Emailadresse
 - Beruf
 - Schulfächer
 - Schulname
 - Schuladresse
 - Schulform
 - Bankverbindung
 - Mitgliedsbeitrag
 - Beitragskontostand
 - Individuelle Mitgliedsnummer
 - Eintrittsdatum
- b) Den Vorstandsmitgliedern ist es untersagt, Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- c) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand bei Verlangen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Beiratsvorsitzenden und Mitgliedern bei Darlegung berechtigter Interessen Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- d) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen und Jahrestagungen darf der Vorstand personenbezogene Daten und Fotos auf seiner Homepage und in der Mitgliederzeitschrift veröffentlichen.
- e) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Arbeitskreis Textilunterricht NRW e.V. – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, wenn er aufgrund seiner rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- f) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz a) gelöscht.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/ der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an den **HERMANN-GEMEINER-FOND "SOS-KINDERDÖRFER"**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.